



Einschränkungen im Sportbetrieb

Auswirkungen auf die Mitgliedsbeiträge

Gegenwärtig ist der VFR Eintracht Koblenz e.V. aufgrund der Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie („Lockdown“) gezwungen, den Sportbetrieb weitestgehend einzustellen.

Diese Maßnahmen dienen unser aller Gesundheit!

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund erreichen uns derzeit jedoch immer wieder Anfragen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Beitragszahlungen und auf die Vereinsmitgliedschaft.

Hier nun ein paar kurze rechtliche und wirtschaftliche Erläuterungen:

Kann der Beitrag vom Mitglied gekürzt werden, solange kein Sportbetrieb stattfindet?

Als Vereinsmitglied kann ich meinen Beitrag nicht zurückfordern oder kürzen, wenn kein Training stattfindet.

Der Grund hierfür liegt darin, dass bereits aus rechtlichen Gründen zwischen Verein und Mitglied kein Leistungsaustauschverhältnis besteht, d.h. der Mitgliedsbeitrag ist nicht gekoppelt an eine Verpflichtung des Vereins zur Erbringung konkreter Sportangebote. Nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt es sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein Personenrechtsverhältnis, mit dem keine konkreten Einzelleistungen eines Vereins abgegolten werden.

Der Mitgliedsbeitrag stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen des BGB demnach kein Entgelt für konkrete Leistungen des Vereins dar. Die Beitragszahlung ist vielmehr die satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder, um den Vereinszweck verwirklichen zu können.

Somit führt die Einschränkung des Sportbetriebes aufgrund behördlicher Anweisungen auch nicht zur Entbindung der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

In einem Fitnessstudio ist dies in der Regel anders, da dort die "Mitgliedsbeiträge" auf der Grundlage eines privaten Vertrages zwischen Nutzer und Studio eine konkrete Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Studios darstellen. Ist das Fitnessstudio aufgrund behördlicher Anweisung geschlossen, müssen demzufolge keine Beiträge entrichtet werden.

Kann der Vorstand des VFR die Beiträge reduzieren bzw. auf Beiträge verzichten?

In der Satzung des VFR Eintracht Koblenz e.V. ist eindeutig geregelt, dass die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht durch den Vorstand, sondern durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Das bedeutet, dass der Vorstand die Mitgliedsbeiträge weder aussetzen noch temporär ermäßigen darf. Die Satzung des VFR Eintracht Koblenz e.V. enthält zwar den Passus, dass der Vorstand in begründeten Fällen den Beitrag ermäßigen, erlassen oder stunden kann. Diese Regelung ist jedoch keine Ermächtigung, den Beitrag generell für alle Mitglieder zu reduzieren. Sie ermächtigt den Vorstand lediglich, dies in Ausnahmefällen, z.B. sozialen Härtefällen, für einzelne Mitglieder zu tun.

Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes obliegt grundsätzlich die sog. Vermögensbetreuungspflicht. Das bedeutet, dass der Vorstand im Rahmen der Geschäftsführungspflichten für die Erhaltung des Vereinsvermögens und damit für die Vermögensinteressen des Vereins verantwortlich ist. Dazu gehört auch das Erheben der fälligen Beiträge nach der Satzung des Vereins.

Daraus folgt, dass der Vorstand nicht ohne Rechtsgrund und ohne Ermächtigung zumindest der Mitgliederversammlung auf die Erhebung von Beiträgen generell verzichten kann, da er sich anderenfalls gegenüber dem Verein haftbar machen würde.

Das Bundesfinanzministerium hat zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge oder der Verzicht auf noch ausstehende Mitgliedsbeiträge, aufgrund des fehlenden Sportangebotes, schädlich für den Status der Gemeinnützigkeit ist, wenn der Vorstand diese Entscheidungen ohne entsprechende Ermächtigung der Mitgliederversammlung trifft.

Anders wäre dies somit nur dann, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und dort eine Aussetzung der Beiträge beschlossen wird.

Abgesehen davon, dass die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung derzeit pandemiebedingt wohl kaum, bzw. gar nicht möglich ist, darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Mitgliedsbeiträge insbesondere dazu dienen, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebes zu decken. Unsere Mitgliedsbeiträge sind knapp kalkuliert und berücksichtigen auch solche Kosten, die unabhängig vom Sportbetrieb ganzjährig anfallen wie zum Beispiel Verbandsabgaben, Finanzierungs-, Grundstücks- und Personalkosten, sowie Versicherungsbeiträge.

Sollten sich dennoch durch den temporären Wegfall verschiedener Kostenpositionen und den damit verbundenen Einsparungen gewisse Überschüsse ergeben, so werden diese der Rücklage zugeführt und erweitern unseren Handlungsspielraum nach Überwindung der Pandemie, z.B. durch das Verschieben von zukünftigen Beitragserhöhungen oder bei anstehenden Erneuerungen und Investitionen in unsere Ausstattung und Geräte.

Daher wäre es aus Sicht des geschäftsführenden Vorstandes derzeit auch nicht gerechtfertigt, den Mitgliedsbeitrag generell zu mindern.

Können die Mitglieder die Mitgliedschaft außerordentlich kündigen?

Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Corona-Virus besteht nicht. Ungeachtet dessen steht es den Mitgliedern jedoch selbstredend frei, nach den regulären satzungsgemäßen Kündigungsfristen aus dem Verein auszutreten.

In diesem Zusammenhang möchte der Vorstand jedoch zu bedenken geben, dass die Eindämmung des Corona-Virus auch für den Sport eine bisher nicht dagewesene Herausforderung bedeutet. Aus diesem Grund möchten wir an die Solidarität aller Mitglieder appellieren.

Die derzeitige Situation erfordert auch für den VFR Eintracht Koblenz e.V. eine gewisse Planungssicherheit aufgrund des bestehenden Haushaltsplans und den zu erwartenden Mitgliedsbeiträgen.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass man einem gemeinnützigen Sportverein als Mitglied beiträgt, um den gesellschaftlich wertvollen Vereinszweck auszuüben, nämlich das gemeinsame Sporttreiben.

Dabei ist der Sportverein – wie oben bereits dargestellt – kein Vertragspartner, der wie ein Fitnessstudio die durchgehende Möglichkeit zum Sporttreiben zu gewährleisten hat, denn der gemeinnützige Sportverein kalkuliert entgegen einem auf Gewinn ausgerichteten Sportstudio selbstlos und langfristig ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Unsere dringende Bitte an alle Sportbegeisterte auf der Karthause ist deshalb:

Bitte bleiben Sie Mitglied in Ihrem Verein, unterstützen Sie diesen weiter durch Ihre Beiträge. Die Gesamtheit der Mitglieder des VFR Eintracht Koblenz e.V. und der ehrenamtlich Tätigen wird es Ihnen allen vielfach danken, nicht zuletzt wieder mit einem umfangreichen Sportangebot nach der Krise.

Der Eindruck des Vorstandes ist, dass sich unsere Vereinsmitglieder diesen Appell bislang zu Herzen nehmen. Hierfür einen herzlichen Dank!

Bleiben Sie gesund!

Der Vorstand
im April 2021